

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2025

des

Nationale Versorgungskonferenz Hautkrebs e. V.

Martinistraße 52
20246 Hamburg



Inhaltsverzeichnis

1. Auftragsannahme	2
1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	2
1.2 Auftragsdurchführung	3
2. Grundlagen des Jahresabschlusses	5
2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte	5
2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten	5
2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses	5
3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	7
3.1 Rechtliche Verhältnisse	7
3.2 Steuerliche Verhältnisse	8
3.3 Ertragslage	9
4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	10
5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen	11
6. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung	12
7. Wiedergabe der Bescheinigung	13
8. Anlagen	14
Bilanz zum 31. Dezember 2025	15
Gewinn- und Verlustrechnung - Sphärenübersicht vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025	16
Anhang	17
9. Weitere Anlagen	19
Kontennachweis zur Bilanz zum 31. Dezember 2025	20
Kontennachweis zur GuV vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025	23
10. Rücklagen zum 31.12.2025	26
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften	

1. Auftragsannahme

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Der Vorstand des Vereins

**Nationale Versorgungskonferenz Hautkrebs e. V.,
Hamburg**

- nachfolgend auch kurz "NVKH e.V." oder "Vorstand" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir von April bis Mai 2026 in unseren Büroräumen in Buchholz in der Nordheide durchgeführt.

Unseren Auftraggeber haben wir über solche Sachverhalte, die zu Wahlrechten führten, in Kenntnis gesetzt und von ihm Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von materiellen und formellen Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten) sowie Ermessensentscheidungen eingeholt.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen.

Unsere Auftragsvereinbarungen sehen vor, dass eine Bezugnahme auf die Erstellung durch uns nur in Verbindung mit dem vollständigen von uns erstellten Jahresabschluss erfolgen darf.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften" maßgebend.

1.2 Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweishwahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

In unserer Kanzlei haben wir Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erforderte von uns die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, einschlägiger Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

Zur Durchführung des Auftrags hatten wir uns die für die vorliegende Auftragsart erforderlichen Kenntnisse über die Branche, den Rechtsrahmen und die Geschäftstätigkeit des Unternehmens unseres Auftraggebers anzueignen.

An erkannten unzulässigen Wertansätzen und Darstellungen im Jahresabschluss dürfen wir nicht mitwirken. Sofern entsprechende Wertansätze und Darstellungen verlangt oder erforderliche Korrekturen verweigert würden, hätten wir dies in geeigneter Weise in unserer Bescheinigung sowie in unserem Erstellungsbericht zu würdigen oder unseren Auftrag niederzulegen. Dies gilt insbesondere, wenn Vermögensgegenstände oder Schulden unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bewertet wären, obwohl dem tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten offensichtlich entgegenstünden.

Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Unterlagen wären von uns zu klären. Falls sich diese bestätigten und die Mängel nicht beseitigt würden, brächten wir sich daraus ergebende Einwendungen, soweit sie wesentlich für den Jahresabschluss wären, in unserer Bescheinigung zum Ausdruck. Würden Aufklärungen oder die Vorlage von Unterlagen, die zur Klärung erforderlich sind, oder die Durchführung entsprechen der Beurteilungen verweigert, hätten wir unseren Auftrag niederzulegen.

Bei schwerwiegenden, in ihren Auswirkungen nicht abgrenzbaren Mängeln in der Buchführung, den Inventuren oder anderen, nicht in den Auftrag eingeschlossenen Teilbereichen des Rechnungswesens, die unser Auftraggeber nicht beheben wollte oder könnte, darf eine Bescheinigung von uns nicht erteilt werden. Wir hätten unserem Auftraggeber in Fällen dieser Art die Mängel schriftlich mitzuteilen und zu entscheiden, ob eine Kündigung des Auftrags angezeigt wäre.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Vollständigkeitserklärung

Der Vorstand hat uns die angeforderte berufsübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

Von dem Auftraggeber wurde uns in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung versichert, dass in der Bilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Wagnisse des Auftraggebers vollständig und richtig enthalten sind.

Die Einholung der Vollständigkeitserklärung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Jahresabschlusses erfolgte in der Weise, dass wir dem zuständigen Organ des Unternehmens als Grundlage seiner Erklärung den Entwurf des Jahresabschlusses, die Abschlussunterlagen und einen Entwurf dieses Erstellungsberichts vorgelegt haben.

2. Grundlagen des Jahresabschlusses

2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Für den Verein besteht nach § 238 HGB Buchführungspflicht.

Die Buchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG erfüllt nach einer Bescheinigung der EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 28.03.2024 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Anlagenbuchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Anlagenbuchführung der DATEV eG erfüllt im Zusammenhang mit einer Bescheinigung der EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 28.03.2024 zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Programms Kanzlei-Rechnungswesen die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Anlagenbuchführung.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Auskünfte erteilte der Vorstand.

Der Vorstand benannte folgende Auskunftspersonen: Desirée Singson

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden vom Vorstand und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Wir haben unseren Auftraggeber jedoch über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben unseres Auftraggebers hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung exakt nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Die Organisation der Buchhaltung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die Saldenvorträge zum 1. Januar 2025 entsprechen den Ansätzen in der Bilanz zum 31. Dezember 2024.

Die Buchführung des Auftraggebers ist ordnungsgemäß und beweiskräftig, das Belegwesen ist geordnet. Die Salden des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 sind ordnungsgemäß vorgetragen worden.

Der Jahresabschluss wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG in Nürnberg erfüllt nach einer Bescheinigung der EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 28.03.2024 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Soweit sich im Rahmen unserer Jahresabschlusserstellung Buchungen ergaben, haben wir diese mit der Geschäftsführung unseres Auftraggebers abgestimmt. Die Abschlussbuchungen wurden bis zum Abschluss unserer Tätigkeit vorgenommen.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

3.1 Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Nationale Versorgungskonferenz Hautkrebs e. V.
Rechtsform:	eingetragener Verein
Gründung am:	26.11.2014
Sitz:	Hamburg
Anschrift:	Martinistraße 52 20246 Hamburg
Registergericht:	Hamburg
Register-Nr.:	VR 22586
Satzung:	Gültig in der Fassung vom 15.07.2021
Mitgliederzahl:	39 (am 12.06.2025 lt. MV-Protokoll)
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Dauer des Vereins:	unbefristet
Zwecke und Ziele des Vereins:	Förderverein des öffentl. Gesundheitswesens
Vorstand:	Vorsitzender: Prof.Dr. D. Schadendorf Stellvertreter: Prof.Dr. E. Breitbart Kassenwart: Prof.Dr. M. Augustin
Kontrollorgan:	Kassenprüfer: Dr. C. Weber

3.2 Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: Hamburg-Nord (17)

Steuernummer: 17/452/13649

Der Verein unterliegt gemäß § 1 KStG der Körperschaftsteuer.

Der Verein unterliegt der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16 - 18 des UStG.

Der Verein unterliegt der Gewerbesteuerpflicht gemäß § 2 Abs. 1 GewStG.

Im Rahmen der Abschlusserstellung wurde die Berechnung der Gewerbesteuer vorgenommen.

Die letzte steuerliche Betriebsprüfung wurde auf Anordnung des Finanzamtes Hamburg-Nord (17) vom 13.12.2023 in der Zeit vom 08.01.2024 bis 28.08.2024 durchgeführt.

Die Prüfung erstreckte sich auf die Veranlagungszeiträume 2017 bis einschließlich 2019. Der Prüfungsbericht wurde am 28.08.2024 fertig gestellt. Anpassungen im Jahresabschluss 2024 sind - wegen nicht festgestellter Abweichungen - nicht notwendig.

Die Steuererklärungen wurden bis einschließlich 2024 beim Finanzamt eingereicht. Die Bescheide ergingen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 164 Abs. 1 AO.

3.3 Ertragslage

Der Verein schloss das Geschäftsjahr 2025 mit einem Vereinsergebnis von 6.513,65 EUR (Vorjahr: 123.435,6 EUR) ab.

Das Ergebnis verteilt sich wie folgt auf die betreffenden Bereiche:

Ideller Bereich:	23.032,22 € Überschuss
Zweckbetrieb:	16.894,57 € Verlust
wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb:	376,00 € Überschuss

4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Gegenstand der Erstellung ohne Beurteilungen ist die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie weiterer Abschlussbestandteile auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Unser Auftrag zur normentsprechenden Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen und der vorgenommenen Abschlussbuchungen erstreckte sich nicht auf die Beurteilung der Angemessenheit und Funktion interner Kontrollen sowie der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Insbesondere gehörte die Beurteilung der Inventuren, der Periodengrenzung sowie von Ansatz und Bewertung nicht zum Umfang unseres Auftrags.

Wurden Abschlussbuchungen vorgenommen, z.B. die Berechnung von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, so bezogen sich diese auf die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte ohne eine Beurteilung ihrer Richtigkeit.

Auch wenn bei der Erstellung ohne Beurteilungen auftragsgemäß keine Beurteilungen der Belege, Bücher und Bestandsnachweise vorgenommen werden, weisen wir unseren Auftraggeber auf offensichtliche Unrichtigkeiten in den vorgelegten Unterlagen hin, die uns als Sachverständige bei der Durchführung des Auftrags unmittelbar auffallen, unterbreiten Vorschläge zur Korrektur und achten auf die entsprechende Umsetzung im Jahresabschluss.

5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen

Beim erteilten Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen sind Ausführungen zu den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen nicht erforderlich, weil keine Besonderheiten festgestellt wurden.

6. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

Die Bescheinigung zu dem von uns erstellten Jahresabschluss enthält keine Ergänzungen.

Wesentliche Einwendungen gegen einzelne vom Auftraggeber vertretene Wertansätze bzw. gegen die Buchführung waren von uns nicht zu erheben.

7. Wiedergabe der Bescheinigung

Nach dem Ergebnis unserer Erstellung haben wir am 27.05.2026 dem als Anlagen beigefügten Jahresabschluss der Nationale Versorgungskonferenz Hautkrebs e. V., Hamburg, zum 31. Dezember 2025 die folgende Bescheinigung erteilt, die von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

Auftragsgemäß haben wir den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – für den Verein Nationale Versorgungskonferenz Hautkrebs e. V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, jedoch in eingeschränktem Umfang auf ihre Ordnungsmäßigkeit beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins.

Unseren Auftrag haben wir unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Buchholz in der Nordheide, den 27.05.2026

Dipl.-Volksw.
Schnitter, Wolfgang
Steuerberater

8. Anlagen

BILANZ zum 31. Dezember 2025

Nationale Versorgungskonferenz Hautkrebs e. V. Förderverein, 20246 Hamburg

AKTIVA				PASSIVA			
	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Umlaufvermögen				A. Eigenkapital Verein			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				I. Ergebnisvortrag		382.560,08	259.124,51
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	32.100,00		0,00	II. Jahresergebnis		6.513,65	123.435,57
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>13.508,12</u>		<u>12.150,87</u>				
		45.608,12	12.150,87	Summe Eigenkapital		<u>389.073,73</u>	<u>382.560,08</u>
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		436.504,67	386.391,38	B. Rückstellungen			
				1. Steuerrückstellungen	0,00		376,00
Summe Umlaufvermögen		<u>482.112,79</u>	<u>398.542,25</u>	2. sonstige Rückstellungen	<u>4.186,50</u>		<u>4.262,00</u>
						4.186,50	<u>4.638,00</u>
				C. Verbindlichkeiten			
				1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	88.852,56		6.745,95
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
				EUR 88.852,56 (EUR 6.745,95)			
				2. sonstige Verbindlichkeiten	0,00		4.598,22
				- davon aus Steuern EUR 0,00 (EUR 4.598,22)			
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
				EUR 0,00 (EUR 4.598,22)			
						88.852,56	<u>11.344,17</u>
						<u>482.112,79</u>	<u>398.542,25</u>

Nationale Versorgungskonferenz Hautkrebs e. V. Förderverein, 20246 Hamburg

	Ideeller Bereich	Zweckbetriebe	Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe	Gesamtsicht bis
	31.12.2025 EUR	31.12.2025 EUR	31.12.2025 EUR	31.12.2025 EUR
1. Erträge aus Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen	540,00	0,00	0,00	540,00
2. Erträge aus Spenden	50.250,00	0,00	0,00	50.250,00
3. Umsatzerlöse	0,00	229.500,00	0,00	229.500,00
4. Gesamtleistung	50.790,00	229.500,00	0,00	280.290,00
5. sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	733,78	3.128,22	0,00	3.862,00
b) übrige sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,03	0,00	0,03
	733,78	3.128,25	0,00	3.862,03
6. sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) verschiedene betriebliche Kosten	3.491,56	249.668,82	0,00	253.160,38
b) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	25.000,00	0,00	0,00	25.000,00
	28.491,56	249.668,82	0,00	278.160,38
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	146,00	0,00	146,00
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00	376,00-	376,00-
9. Ergebnis nach Steuern	23.032,22	16.894,57-	376,00	6.513,65
10. Jahresergebnis	23.032,22	16.894,57-	376,00	6.513,65

Anhang

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Forderungen wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die Steuerrückstellungen beinhalten die das Geschäftsjahr betreffenden, noch nicht veranlagten Steuern.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden.

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

Angaben zur Bilanz**Sonstige Vermögensgegenstände**

In den Sonstigen Vermögensgegenständen sind größere Beträge enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag rechtlich entstehen. Dabei handelt es sich um Beträge, die erst nach dem Bilanzstichtag zu Einnahmen führen, aber zum Zweck der periodengerechten Gewinnermittlung bereits zum Bilanzstichtag als Einnahmen erfasst wurden.

Sonstige Angaben

In die Rücklagen werden 436.504,00 EUR eingestellt.

Unterschrift des Vorstandes

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Vorsitzender

Unterschrift Stellvertreter

9. Weitere Anlagen

Nationale Versorgungskonferenz Hautkrebs e. V. Förderverein, 20246 Hamburg

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				
1200 00	Forderungen aus L+L		32.100,00	0,00
sonstige Vermögensgegenstände				
1462 00	Umsatzsteuerforderungen Vorjahr	0,00		12.150,87
1482 00	Vorst. im Folgejahr abziehbar	8.981,97		0,00
		8.981,97		12.150,87
1401 00	Abziehbare Vorsteuer 7%	161,00		0,00
1406 00	Abziehbare Vorsteuer 19%	27.258,31		0,00
3801 00	Umsatzsteuer 7%	5.600,00-		0,00
3806 00	Umsatzsteuer 19%	10.260,00-		0,00
3840 00	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	9.212,42-		0,00
3842 00	Umsatzsteuer laufendes Jahr	2.179,26		0,00
		4.526,15		0,00
			13.508,12	12.150,87
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks				
1800 10	Hamburger Sparkasse	436.495,27		386.381,98
1800 20	PayPal	9,40		9,40
			436.504,67	386.391,38
			482.112,79	398.542,25

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Ergebnisvortrag			
2970 00	Gewinn-/Ergebnisvortrag vor Verwend-		382.560,08	259.124,51
	dung			
	Jahresergebnis			
	Jahresergebnis		6.513,65	123.435,57
	Steuerrückstellungen			
3035 00	Gewerbesteuerrückstellung § 4 (5b)		0,00	376,00
	ESTG			
	sonstige Rückstellungen			
3070 00	Sonstige Rückstellungen	636,50		1.062,00
3095 00	Rückstellung für Jahresabschluss	3.100,00		2.800,00
3096 00	Rückstellungen für Aufbewahrungspf-			
	plicht	450,00		400,00
			4.186,50	4.262,00
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen			
	und Leistungen			
3300 00	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+		88.852,56	6.745,95
	Leist.			
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu			
	einem Jahr EUR 88.852,56			
	(EUR 6.745,95)			
3300 00	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+			
	Leist.			
	sonstige Verbindlichkeiten			
1400 00	Abziehbare Vorsteuer	0,00		11.270,43-
1401 00	Abziehbare Vorsteuer 7%	0,00		0,32-
1406 00	Abziehbare Vorsteuer 19%	0,00		18.868,47-
3801 00	Umsatzsteuer 7%	0,00		3.500,00
3806 00	Umsatzsteuer 19%	0,00		23.978,00
3840 00	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	0,00		6.492,97
3842 00	Umsatzsteuer laufendes Jahr	0,00		766,47
			0,00	4.598,22
	davon aus Steuern EUR 0,00			
	(EUR 4.598,22)			
1400 00	Abziehbare Vorsteuer			
1401 00	Abziehbare Vorsteuer 7%			
1406 00	Abziehbare Vorsteuer 19%			
3801 00	Umsatzsteuer 7%			
3806 00	Umsatzsteuer 19%			
Übertrag			482.112,79	398.542,25

Nationale Versorgungskonferenz Hautkrebs e. V. Förderverein, 20246 Hamburg

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			482.112,79	398.542,25
	davon aus Steuern EUR 0,00 (EUR 4.598,22)			
3840 00	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen			
3842 00	Umsatzsteuer laufendes Jahr			
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 0,00 (EUR 4.598,22)			
1400 00	Abziehbare Vorsteuer			
1401 00	Abziehbare Vorsteuer 7%			
1406 00	Abziehbare Vorsteuer 19%			
3801 00	Umsatzsteuer 7%			
3806 00	Umsatzsteuer 19%			
3840 00	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen			
3842 00	Umsatzsteuer laufendes Jahr			
			<u>482.112,79</u>	<u>398.542,25</u>

IDEELLER BEREICH

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
Erträge aus Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen			
4000 00	Echte Mitgliedsbeiträge		540,00
Erträge aus Spenden			
4040 00	Spenden		50.250,00
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen			
4930 00	Erträge aus der Auflösung von Rückst.		733,78
verschiedene betriebliche Kosten			
6300 00	Sonstige Verwaltungskosten	9,00	
6305 00	Kosten der Mitgliederverwaltung	719,00	
6815 00	Bürobedarf	47,25	
6827 00	Abschluss-und Prüfungskosten	1.388,09	
6830 00	Buchführungskosten	1.255,23	
6855 00	Nebenkosten des Geldverkehrs	<u>72,99</u>	
			3.491,56
übrige sonstige betriebliche Aufwendungen			
6393 00	Zuwendungen,Spenden kirchl./rel./gemein.		25.000,00
Jahresergebnis			<u><u>23.032,22</u></u>

ZWECKBETRIEB

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
Umsatzerlöse			
4300 00	Fördermitgliedschaft 7%USt	80.000,00	
4330 90	Sponsoring 11.NVKH EU	500,00	
4338 00	Nicht steuerbare Umsätze Drittland	95.000,00	
4400 00	Fördermitgliedschaft 19%USt	20.000,00	
4400 38	Projektunterstützung Skinfo 2.0	30.000,00	
4400 46	Projektunterstützung 11.NVKH 19%USt	<u>4.000,00</u>	
			229.500,00
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen			
4930 00	Erträge aus der Auflösung von Rückst.		3.128,22
übrige sonstige betriebliche Erträge			
4960 00	Periodenfremde Erträge		0,03
verschiedene betriebliche Kosten			
6300 00	Sonstige Verwaltungskosten	41,00	
6304 00	Veranstaltungskosten	719,43	
6304 34	Infoportal-Hautkrebs	107.458,00	
6304 44	Melanom-Broschüre 3.Aufl. 2024	12.757,70	
6304 45	Veranstaltungskosten, allgemein	1.647,79	
6304 46	Veranstaltungskosten 11.NVKH	26.295,60	
6815 00	Bürobedarf	512,75	
6825 00	Rechts- und Beratungskosten	89.748,46	
6827 00	Abschluss-und Prüfungskosten	5.719,75	
6830 00	Buchführungskosten	4.480,23	
6855 00	Nebenkosten des Geldverkehrs	<u>288,11</u>	
			249.668,82
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
7110 00	Sonstiger Zinsertrag		146,00
Jahresergebnis			<u><u>16.894,57-</u></u>

Nationale Versorgungskonferenz Hautkrebs e. V. Förderverein, 20246 Hamburg

WIRTSCHAFTLICHER GESCHÄFTSBETRIEB

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
7643 00	Ertr. Auflösung GewSt-RSt § 4 (5b) EStG		376,00-
Jahresergebnis			376,00

10. Rücklagen zum 31.12.2025**Rücklagenberechnung****2025****Freie Rücklage**

Gewinn		10%	=	5.079,00 €
Zweckbetriebe	Verlust	0,00 €		
Ideeller Bereich				
Beiträge	540,00 €			
Spenden	50.250,00 €			
unverbr.Projektmittel	0,00 €			
Fördermittel Skinfo	0,00 €			
Summe	50.790,00 €	5.079,00 €		
Gewinn		1 / 3		
Vermögensverwaltung	0,00 €	0,00 €		
Summe	0,00 €	0,00 €		

Ort, Datum

Unterschrift Vorsitzender

Ort, Datum

Unterschrift Stellvertreter

	Rücklagenentwicklung	2025
+	Bankguthaben	
	Haspa 1268 171012	436.495,27 €
	PayPal	9,40 €
		<u>436.504,67 €</u>
./.	Gebundene Rücklage	328.322,00 €
	Freie Rücklage	<u>108.182,00 €</u>

Rücklagen

	Stand 01.01.	Rückführung	Zuführung	Stand 31.12
Freie Rücklage	103.103,00 €	0,00 €	5.079,00 €	108.182,00 €
Gebundene Rücklage				
SKINFO	95.000,00 €	-95.000,00 €	85.000,00 €	85.000,00 €
12. NVKH	47.500,00 €	-47.500,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €
NVK	35.788,00 €	-35.788,00 €	55.822,00 €	55.822,00 €
allgemein				
Management	90.000,00 €	-90.000,00 €	125.000,00 €	125.000,00 €
Broschüre	15.000,00 €	-15.000,00 €	12.500,00 €	12.500,00 €
	<u>283.288,00 €</u>	<u>-283.288,00 €</u>	<u>328.322,00 €</u>	<u>328.322,00 €</u>
Summe	<u>386.391,00 €</u>	<u>-283.288,00 €</u>	<u>333.401,00 €</u>	<u>436.504,00 €</u>

Vortrag der freien Rücklage

Rücklagevolumen 2024	103.103,00 €
Rücklagevolumen 2025	5.079,00 €
nicht ausgeschöpfte freie Rücklage	<u>108.182,00 €</u>

 Ort, Datum Unterschrift Vorsitzender

 Ort, Datum Unterschrift Stellvertreter

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften mit Zustimmungserklärung

Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge¹ zwischen Steuerberatern² und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz³

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis mit dem Steuerberater auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000,00 €⁴⁾ (in Worten: eine Million €) begrenzt.⁵⁾ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.

1 Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerformular für online abgeschlossene Verbrauchermandate“ zu beachten. Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

2 Der Begriff „Steuerberater“ umfasst jeweils auch Steuerbevollmächtigte.

3 Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten-daten“ zu beachten.

4 Bitte Betrag einsetzen. Für die Wirksamkeit dieser Haftungsbegrenzung muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss mindestens auch in dieser Höhe bestehen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht rechtswirksam. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

5 Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenziert geregelt ist die Höhe der erforderlichen Versicherungssumme, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht wirksam. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- 7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers**
- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
- 8. Urheberrechtsschutz**
- Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.
- 9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung**
- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.
- 10. Beendigung des Auftrags**
- (1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.
- 11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen**
- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.
- 12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG**
- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁶
- 13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit**
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Der/Die* Unterzeichner (der/die Auftraggeber)

Prof.Dr. D. Schadendorf, Hufelandstraße 55, 45122

(Name und Anschrift)

handelt/handeln im eigenen Namen / für

Nationale Versorgungskonferenz Hautkrebs e.V., Martinistraße 52, 20246 Hamburg

(Name und Anschrift)

und ist/sind mit den vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden.

(Datum und Unterschrift/Unterschriften)

⁶ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.

* Hier und im Folgenden jeweils Unzutreffendes streichen und ggf. Zutreffendes ausfüllen.